

ANFRAGEN an A6

Anfrage 11.02.2026 gestellt – beantwortet am 27.02.2026 von Eva Höfler (A6)

- Darf eine Betreuerin / ein Betreuer im Sinne der „Lebenspraktischen Bildung sowie der Umwelt- und Sozialerfahrungen mit ein bis zwei Kindern zum fußläufig erreichbaren Lebensmittelgeschäft gehen um mit den Kindern gemeinsam für die Jause einzukaufen? Welche Aspekte müssen beachtet werden?

Die Aufsicht über die Kinder obliegt gemäß § 23 Abs. 1 Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 während der gesamten täglichen Öffnungszeit dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Bei Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung trägt die Aufsichtspflicht jene Person, der sie aufgrund ihrer Dienstobliegenheit zugewiesen ist, sowie jene Person, die mit Zustimmung des Erhalters die Aufsicht tatsächlich übernimmt (§ 23 Abs. 2). Dabei ist der Personalschlüssel von einer Aufsichtsperson für je sechs Kindergartenkinder sowie höchstens zwei Kinder mit besonderem Erziehungsansprüchen bzw. unter 3-jährigen Kindern zu beachten (§ 23 Abs. 3).

Das Referat Kinderbildung und -betreuung kann zu Ihrer Anfrage nur Informationen zum allgemeinen gesetzlichen Rahmen geben. Eine verbindliche Entscheidung zur Aufsichtspflicht im Einzelfall ist nicht möglich, da diese stets von vielfältigen Faktoren abhängt. Dabei sind insbesondere die aktuelle Tagesverfassung der Kinder und der Aufsichtsperson, die Art und der Kontext des Ausgangs (beispielsweise Umfeld, Dauer und Risiko), sowie die individuellen Bedürfnisse und Entwicklungsstände der betreuten Kinder sorgfältig zu berücksichtigen. Nur durch eine solche differenzierte Einschätzung vor Ort kann gewährleistet werden, dass die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Kinder sichergestellt sind. Ob und wie viele Kind/er aus der Gruppe an einem Ausgang teilnehmen kann/können, ist wiederum im Einzelfall unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren und der

bereits erläuterten gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Die Entscheidung trifft somit die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem/der Erhalter:in.

- Darf der Erhalter einer Kinderkrippe beschließen, dass maximal 11 Punkte aufgenommen werden, so dass die Kinderkrippe nur mit 2 Fachkräften geführt werden kann? Oder muss, wenn es Anmeldungen gibt, auf die maximale Punktezahl aufgefüllt werden? Wo sind die Auflagen dazu nachzulesen?

Gemäß § 28 Abs. 2 Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 sind Erhalter:innen zur Aufnahme eines Kindes verpflichtet, soweit die Aufnahme im Hinblick auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen möglich ist. Das bedeutet, dass die jeweilige Gruppe bis zur gesetzlich festgelegten Kinderhöchstzahl aufzufüllen ist, wenn Betreuungsbedarf besteht.

- Ist es erlaubt, dass die Fachpersonen der Integrativen Zusatzbetreuung in Absprache mit der Elementarpädagogin / dem Elementarpädagogen der Gruppe mit einem Kind aufgrund therapeutischer und pädagogischer Notwendigkeit (z.B. Lautartikulationsübungen, Körperwahrnehmungsübungen...) im Einzelsetting arbeiten?

Die beschriebene Vorgehensweise ist gesetzlich nicht untersagt, jedoch wird empfohlen, überwiegend inklusive Settings für die Arbeit zu wählen.

- Ab wann werden die neuen Gehaltsstufen für das Personal in elementaren Bildungseinrichtungen gültig und somit das Gehalt dementsprechend ausbezahlt werden?

Dazu darf auf das Rundschreiben der Abteilung 6 vom 16.1.2026 verwiesen werden (siehe Anlage).

Anfrage 4.6.2025 gestellt

- A6: Darf im Sinne der Transition an die Volksschule Auskunft über den derzeitigen Entwicklungsstand bzw. Förder- und Unterstützungsnotwendigkeiten ohne die Einwilligung der Eltern gegeben werden. Was muss datenschutzrechtlich beachtet werden? Wie hat diese zu erfolgen?

Gemäß § 6 Abs. 1a des Bundesgesetzes über die Schulpflicht, BGBl. Nr. 76/1985, in der derzeitigen Fassung, gilt:

Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht

§ 6. (1) Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hiebei sind die Kinder persönlich vorzustellen.

(1a) Zum Zweck der frühzeitigen Organisation und Bereitstellung von treffsicheren Fördermaßnahmen im Rahmen des Unterrichts nach dem Lehrplan der 1. Schulstufe oder der Vorschulstufe sowie weiters zum Zweck der Klassenbildung und der Klassenzuweisung haben die Erziehungsberechtigten allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes (Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, vorzulegen. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen. Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Schulleiterin oder des Schulleiters innerhalb angemessener Frist nicht nach, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leiterin oder den Leiter einer besuchten elementaren Bildungseinrichtung um die Übermittlung der Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse zu ersuchen. Der Schulleiter hat diese personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, und Informationen gemäß den Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, [BGBl. I Nr. 20/2021](#), insbesondere zum Bildungsverlauf vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht, zu verarbeiten und ist darüber hinaus ermächtigt, allenfalls nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen automationsunterstützt übermittelte personenbezogene Daten und Informationen zu erfassen und zu verarbeiten.

Das bedeutet, dass es eine Verpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Einholung der betreffenden Unterlagen gibt, falls die Erziehungsberechtigten ihrer Vorlageverpflichtung trotz Aufforderung durch den Schulleiter oder die Schulleiterin innerhalb einer bestimmten Frist nicht nachkommen.

Die Übermittlung der betreffenden Unterlagen durch die elementaren Bildungseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen.

Gemäß § 25 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 100/2024, hat das pädagogische Fachpersonal bei einem Wechsel von Kindern im Kindergarten in eine andere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Leitung der neuen Einrichtung oder bei Eintritt in die Schule der Schulleitung auf Verlangen Auskünfte betreffend die körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung sowie sprachliche

Förderung der Kinder zu erteilen oder solche Daten zu übermitteln, soweit diese für die Feststellung des Förderbedarfs, insbesondere auch für die Schulreife der Kinder und zur weiteren Sprachförderung notwendig sind.

Zusammenfassend gilt daher:

Wenn Eltern/Erziehungsberechtigte die geforderten Unterlagen der Schule nicht aushändigen, ist es nach § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz und § 25 StKBBG 2019 zulässig, dass die Schulleitung im Kindergarten Informationen über den Entwicklungsstand sowie die sprachliche Förderung des Kindes einholt. In diesem Fall sind die oben angeführten Dokumente an die Schule zu übermitteln.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Bildungsdirektion Steiermark.

- A6: Hat man bei Kinderdienststunden einer Krankenstandsvertretungen einer Elementarpädagog*in (hauseigenes Personal vertritt intern am Vormittag / Nachmittag – Mehrstunden) auch Anrecht auf Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit.

Gemäß § 17 Abs. 2 2. Satz des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 100/2024, hat das pädagogische Fachpersonal jeder Einrichtung die im Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer, LGBl. Nr. 77/1985, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt Vorbereitungszeiten verpflichtend einzuhalten.

Das bedeutet:

- *Gruppenführende Pädagoginnen haben die verpflichtende Vorbereitungszeit einzuhalten.*
- *Pädagoginnen, die in Vertretung gruppenführend tätig sind, muss die Vorbereitungszeit gewährt werden.*

Ausnahme:

Innerhalb der sechs-Wochen-Frist des § 24 Abs. 2 leg. cit kann die Vorbereitungszeit entfallen, wenn nachweislich kein geeignetes Personal vorhanden ist. Die Suche nach geeigneten Personal ist jedenfalls vom Träger zu dokumentieren.

- A6: Entfällt die Vor- bzw. Nachbereitungszeit bei Krankenstandsvertretung da sie als Kinderdienstzeit genutzt wird oder ist diese nur zu verschieben.

Nach Ablauf der sechs-Wochen-Frist des § 24 Abs. 2 leg. cit. muss die Personalausstattung gesetzeskonform nachgewiesen werden. Insofern ist die Vorbereitungszeit dann auch wieder verpflichtend einzuhalten.

- A6: müssen die Leitungsfreistellungsstunden auch im Sommerbetrieb gemacht werden? Wenn ja, dann im jeweiligen Ausmaß der gemeldeten Gruppen oder im Ausmaß des Regelbetriebes?

Da § 19 Abs. 4 leg. cit. die Erhalterinnen/die Erhalter die Leiterin/den Leiter pro Halbtagsgruppe zwei Wochenstunden, pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe vier Wochenstunden, insgesamt bis zum Höchstausmaß eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses, zur Wahrung ihrer organisatorischen und administrativen Aufgaben der Leitung von der Gruppenführung freizustellen haben, und diese Bestimmung keine anderwärtige Regelung für den Saisonbetrieb vorsieht, ist die Leitungsfreistellung auch im Saisonbetrieb im jeweiligen Ausmaß der gemeldeten Saison-Gruppe zu machen.

Ausnahme:

Für max. 6 Wochen kann die Leitungsfreistellung entfallen, wenn nachweislich kein Personal zur Verfügung steht. Die Suche nach Personal ist jedenfalls vom Träger zu dokumentieren.